

aktualisiert am 29.04.2022

Hygienekonzept der Grundschule-Groß-Flottbek

Ab dem 18.10.2021 gilt wieder für alle Schüler*innen die Präsenzpflicht.
Die Präsenzpflicht kann nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aufgehoben werden.

1. Schulorganisation:

Der Unterricht findet über alle Jahrgänge im vollen Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Klassenfahrten und Ausflüge sind wieder möglich.

2. Schnelltests für Kinder der Jahrgänge VSK bis 4:

Verpflichtend führen die Schüler*innen der VSK und der Klassen 1-4 **zweimal in der Woche** unter Aufsicht der Lehrkräfte einen von der FHH zur Verfügung gestellten Selbsttest in ihrer jeweiligen Klasse durch. Die Testungen finden immer **montags und mittwochs statt.**

Die Testpflicht gilt für die Schüler*innen uneingeschränkt. Sie gilt auch, wenn sie geimpft oder genesen sind.

Ausnahme: frisch genesene Schüler*innen, die nach sieben bzw. zehn Tagen Isolation sowie 48 Stunden Symptombefreiheit wieder die Schule besuchen. Sie können für sieben Tage nach Rückkehr von der schulischen Testpflicht ausgenommen werden.

Die Schulleitung kann von der Einhaltung der Testpflicht bei einzelnen Kindern dann Abstand nehmen, wenn sie für diese eine besondere persönliche Härte bedeuten würde (z.B. bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen diese Handlung mit einer besonderen Beeinträchtigung verbunden wäre).

3. Schnelltests für alle an der Schule beschäftigten Personen:

Diese Personen dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie einen negativen Testnachweis, einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen.

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler, die Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamtes. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur temporär auf

Seite 1/5

dem Schulgelände befinden und keinen weiteren Kontakt zu den Schulkindern haben (z.B.: Handwerker, Mitglieder von Sportvereinen)

4. Räume/Sanitieranlagen/Lüften:

Alle Fachräume werden uneingeschränkt genutzt.

Die Schüler*innen sind dazu angehalten die Toilettengänge vor bzw. nach der Pause in ihrem Jahrgangshaus zu erledigen. In den Pausen sind die Toiletten geschlossen und können nur in Ausnahmefällen besucht werden.

In jedem Fall sollen alle Räume in den Unterrichtspausen und einmal zusätzlich während der Unterrichtsstunde großzügig gelüftet werden. Die Quer- und Stoßlüftung ist bei vollständig geöffneten Fenstern über mehrere Minuten vorzunehmen. Der konkrete Zeitpunkt kann am Unterrichtsverlauf ausgerichtet werden. Eine in jedem Raum befindliche CO2-Ampel zeigt zudem den individuellen Lüftungsbedarf an.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft/GBS Personal geöffnet und anschließend wieder verschlossen werden.

Alle Klassenräume sind mit mobilen Luftfiltergeräten versorgt; diese werden ergänzend zur Lüftung eingesetzt.

5. Tragen medizinischer Masken:

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 01.05.2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung der Kinder bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten.

6. Persönliche Hygiene:

Wir werden die Kinder in dem uns möglichem Rahmen dazu anhalten eine **gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Nase putzen, Husten oder Niesen, nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang) vorzunehmen. Auch werden wir immer wieder auf das Husten und Niesen in die Armbeuge erinnern.

7. Krankheitsanzeichen:

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und auf die Teilnahme an

Ganztags- oder Ferienangeboten verzichten. Bei Auftreten eines leichten Infekts (z.B. Schnupfen) ist es angeraten die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten.

8. Schülerinnen und Schüler und Familien mit Risiko:

Grundsätzlich gilt für alle Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht. Sollten Kinder oder Angehörige des eigenen Haushalts jedoch einschlägige Vorerkrankungen haben, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzuweisen.

In diesem Fall wenden sich die Eltern bitte an die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen.

9. Reiserückkehrer*innen:

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schule selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Diese Regeln sind strikt einzuhalten.

10. Konferenzen und Versammlungen:

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen finden regelhaft statt sofern die Hygienevorschriften eingehalten werden können. Die Durchführung kann auch in Form der Videokonferenz erfolgen.

11. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe:

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten von den Beteiligten medizinische Masken und bei Bedarf von den Ersthelfenden auch Einmalhandschuhe getragen werden.

12. Dokumentation:

Die im Kontext eines Befreiungsantrages eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln. Atteste von Schülerinnen und Schülern sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Atteste von Beschäftigten sind im Original verschlossen an das zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

13. Akuter Coronafall und Meldepflichten:

Bei einem positiven Schnelltest sind Schülerinnen und Schüler bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Der Infektionsverdacht ist weiterhin durch einen PCR-Test abzuklären.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Kontaktdaten aktuell sind. Bei Änderungen der persönlichen Daten wenden Sie sich bitte per Mail an das Schulbüro.

Beschäftigte müssen das Schulgelände verlassen.

COVID-19-Verdachtsfälle oder bestätigte Infektionen werden von der Schulleitung über die entsprechenden Funktionspostfächer an die Behörden gemeldet. Über die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet im Anschluss das zuständige Gesundheitsamt.

14. Quarantäneanordnungen:

Zur Gewährleistung eines verlässlichen Unterrichts wird eine Isolation in der Regel nur für infizierte Schülerinnen und Schüler angeordnet. Das Gesundheitsamt prüft die Anordnung einer erweiterten seriellen Testung.

Das Gesundheitsamt behält sich abweichende Einzelfallentscheidungen vor.

14.1 Quarantäneanordnung für infizierte Personen:

Die Quarantänedauer beträgt **10 Tage**. Sie beginnt mit dem Auftreten der Krankheitssymptome oder dem Datum des ersten positiven Abstrichs.

Verkürzung der Quarantäne für infizierte Personen

Verkürzung der Quarantänedauer durch negativen Schnelltest/PCR-Test (Testzentrum, nicht Schule)

- **Schulisches Personal:** ab dem **7. Tag, wenn zuvor 48 Std. symptomfrei**
- **Schülerinnen und Schüler:** ab dem **7. Tag, wenn zuvor 48 Std. symptomfrei**

Die Vorlage des offiziellen Genesenennachweises des Gesundheitsamtes ist nach der (verkürzten) Isolation nicht notwendig.

14.2 Quarantäneanordnung für Kontaktpersonen:

Ab dem 01.11.2021 gelten alle **Haushaltskontakte** als enge Kontaktpersonen und sind **quarantänepflichtig**. Die Dauer beträgt **10 Tage** nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person.

Ausgenommen von der Kontakt-Quarantäne sind:

- Personen mit **Auffrischungsimpfung** (Booster)
- Personen, die in den **letzten 90 Tagen eine Zweitimpfung** erhalten haben
- Personen, die in den **letzten 90 Tagen eine Infektion hatten** und als genesen gelten

Personen, die zweifach geimpft bzw. geimpft und genesen sind und dies länger als 90 Tage zurück liegt, können mit dem zuständigen Gesundheitsamt ggf. abweichende Regelungen treffen.

Verkürzung der Kontakt-Quarantäne

Verkürzung der Kontakt-Quarantänedauer durch negativen Schnelltest/PCR-Test (Testzentrum, Hausarzt, Apotheke, *nicht Schule*)

- **Schulisches Personal:** ab dem **7. Tag**
- **Schülerinnen und Schüler:** ab dem **5. Tag**

- Schülerinnen und Schüler OHNE Krankheitszeichen können sich ab dem 5. Tag in der Schule freitesten → Schule stellt negative Testbescheinigung aus, die von den Eltern aufzubewahren ist.